

Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule vom 30.09.2008

Aufgrund der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Kiek in AöR der Stadt Neumünster vom 09.09.2008 wird nach Beschluss der Ratsversammlung am 30.09.2008 – Vorlage: 0152/2008/DS - folgende Entgeltsordnung für die Volkshochschule erlassen:

§ 1

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Neumünster (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung, die der Weiterbildung dient.
- (2) Zu diesem Zweck werden von ihr eigenverantwortlich Kurse, Seminare, Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Studienfahrten und Sonderveranstaltungen (Veranstaltungen) durchgeführt.

§ 2 Veranstaltungsangebot

- (1) Die Veranstaltungen der VHS werden grundsätzlich in den für das jeweils laufende Semester herausgegebenen Programmheften sowie im Internet angeboten.
- (2) Außerdem können auf Wunsch von Einzelpersonen bzw. Personengruppen oder juristischen Personen auch Sonderveranstaltungen mit der VHS vereinbart werden.
- (3) Die Leitung der VHS ist berechtigt, eine Veranstaltung aus wichtigem Grund oder dann abzusagen bzw. abubrechen, wenn sich dafür zu wenig Teilnehmer(innen) anmelden bzw. die Teilnehmerzahl auf Grund von erstattungspflichtigen Abmeldungen (§ 4 Abs. 2) zu gering geworden ist.
Gezahlte Entgelte werden in diesem Falle ganz bzw., sofern bereits mehrere Termine/Unterrichtsstunden der betreffenden Veranstaltung stattgefunden haben, anteilig erstattet.

§ 3 Teilnahmevoraussetzung und Anmeldeverfahren

- (1) Die Teilnahme an einer Veranstaltung setzt grundsätzlich eine schriftliche Anmeldung voraus.
- (2) Diese kann mit der Anmeldekarte des VHS-Programmheftes, per Fax oder über das Internet mit dem Online-Anmeldeformular der VHS bzw. per E-Mail erfolgen.
- (3) Zu den Veranstaltungen können sich grundsätzlich nur Teilnehmer(innen) anmelden, die das 15. Lebensjahres vollendet haben.

Hiervon ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, sofern die/der Erziehungsberechtigte(n) selbstschuldnerisch die Verpflichtung übernommen haben, für die fälligen Entgelte aufzukommen.

§ 4 Abmeldungen

- (1) Sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer an einer Veranstaltung, zu der sie/er sich angemeldet hat, nicht (mehr) teilnehmen kann, ist die VHS davon unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (2) Die Zahlungspflicht für das Entgelt kann in diesem Falle ganz oder anteilig erlassen werden, wenn für die Abmeldung schwerwiegende Gründe (z.B. langfristige Erkrankung, Umzug in eine entfernt gelegene Gemeinde) nachgewiesen worden sind und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles die Zahlung des Entgelts für die Teilnehmerin/den Teilnehmer eine besondere Härte bedeuten würde.
Eine Erstattung entfällt, wenn die VHS auf Grund der Anmeldung bereits ihrerseits Verpflichtungen gegenüber Dritter eingegangen ist und diese nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

§ 5 Allgemeine Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der VHS durchgeführten Veranstaltungen und der von ihr erbrachten sonstigen Leistungen werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung erhoben, sofern diese nicht kostenlos angeboten werden.
- (2) Die Entgelte für die Veranstaltungen der VHS sind grundsätzlich nach Zeiteinheiten à 45 Minuten berechnet. Das für eine Veranstaltung insgesamt zu zahlende Entgelt wird in dem für das jeweilige Semester maßgeblichen Programmheft ausgewiesen.
- (3) Soweit bei einer Veranstaltung Kosten für spezielle sächliche und/oder personelle Ausstattungen, bei verminderter Teilnehmerzahl, bei erhöhten Honorarkosten oder Ausstattungen oder Verbrauchsmaterial entstehen, ist die VHS berechtigt, gegenüber den Teilnehmerinnen/-Teilnehmern zusätzlich zu den Entgelten einen anteiligen Kostenbeitrag geltend zu machen.
- (4) Für Vorträge, Exkursionen, Studienfahrten und Sonderveranstaltungen werden unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte kostendeckend kalkulierte Entgelte erhoben.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Für Schülerinnen/Schüler, Auszubildende, Studentinnen/Studenten, Wehr-/Zivildienstleistende, Schwerbehinderte ab 80 %, Au-Pairs sowie Inhaberinnen/Inhaber des Neumünster-Passes wird auf Antrag - vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen - das jeweilige Entgelt um 25 % ermäßigt. Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird in Übereinstimmung mit § 3, Abs. 3 dieser Entgeltsordnung eine Ermäßigung in Höhe von 25 % nach Vorlage des Neumünster-Passes gewährt.
- (2) Der Ermäßigungsgrund ist durch eine entsprechende Bescheinigung grundsätzlich schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung nachzuweisen. Eine nachträgliche Ermäßigung der Entgelte ist nicht möglich.
- (3) Sofern das fällige Entgelt von Dritten (z.B. Arbeitgebern) für die Teilnehmerin/den Teilnehmer übernommen wird, ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.
- (4) Eine Ermäßigung wird ferner für folgende Veranstaltungen nicht gewährt:
 - a) Exkursionen
 - b) Studienfahrten
 - c) Prüfungen
 - d) Sonderkurse, -seminare
- (5) Die Leitung der VHS kann in Ausnahmefällen das fällige Entgelt weitergehend ermäßigen oder ganz erlassen sowie für spezielle Kurse bzw. Seminare, Vorträge und sonstige Einzelveranstaltungen eine Ermäßigung ausschließen.
- (6) Auf Material- und Lernmittelkosten werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 7 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht für die Entgelte entsteht mit dem Eingang der Anmeldung bei der VHS. Sie entfällt, wenn sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung mit mehreren Terminen schriftlich bei der VHS abgemeldet hat.
- (2) Schuldnerin/Schuldner ist die/der Anmeldende bzw. die Teilnehmerin/der Teilnehmer.
- (3) Die Entgelte für die Kurse und Seminare mit mehreren Terminen werden in einer Summe 14 Tage nach Rechnungstellung fällig soweit sie nicht abgebucht werden.
Bei den übrigen Veranstaltungen werden die Entgelte vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bzw. zu dem von der Leitung der VHS bestimmten Zeitpunkt fällig.
- (4) Rückständige Entgelte können gemäß §14 KAG im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 8 Teilnahmebescheinigungen

- (1) Soweit dies im Programmheft der VHS vermerkt ist, wird eine Teilnahmebescheinigung kostenlos ausgestellt.
- (2) Ansonsten werden Teilnahmebescheinigungen sowie Zweitausfertigungen nur gegen Vorauszahlung einer Bearbeitungspauschale ausgestellt.
- (3) Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung kann nur bis zu einem Jahr nach der Veranstaltung beantragt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltsordnung tritt am 01.02.2009 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Entgeltsordnung für die Volkshochschule der Stadt Neumünster vom 01.06.2007 außer Kraft.

Neumünster, den 09.01.2009

ppa. H. Jones

Giesler von der Burg
Vorstand Kiek in

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule Neumünster

1. Allgemeine Kurse und Seminare

1.1	Allg. Kurs, Seminar mit mindestens 10 Teilnehmenden	2,55 €	pro im Programmheft ausgewiesener(m) Unterrichtseinheit/Termin (45 Minuten)
1.2	Allg. Kurs, Seminar mit weniger als 12 Teilnehmenden	Kostendeckendes Entgelt	unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte
1.3.	EDV-Kurs (ab 4 UE im Block) mit mindestens 10 Teilnehmenden	3,50 €	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)
1.4	Kompaktkurs (ab 4 UE im Block) mit mindestens 8 Teilnehmenden	4,00 €	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)
1.5	Bildungsurlaubsseminar mit mindestens 8 Teilnehmenden	4,50 €	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)
1.6	Alphabetisierungskurs (Deutsch als Muttersprache)	0,00 €	
1.7	Spezielle Kurse für Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	2,35 €	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)

2. Arbeitsgemeinschaften

2.1	VHS Sternwarte	20,00 € jährlich
-----	----------------	-------------------------

3. Spezielle Kurse und Sonderveranstaltungen

3.1	Vorträge und sonstige Einzelveranstaltungen	Kostendeckendes Entgelt unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte (mindestens 6,00 €)
3.2	Exkursionen	Kostendeckendes Entgelt unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte
3.3	Studienfahrten	Kostendeckendes Entgelt unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte

4. Sonstiges

4.1	Spezielle, sächliche und/oder personelle Ausstattungen, Arbeits- und Verbrauchsmaterial für Kurse, Seminare, Exkursionen und Studienfahrten	Kostendeckendes Entgelt; Anteilige Kosten pro Teilnehmer(in)
4.2	Bearbeitungspauschale bei der Abmeldung von einer Veranstaltung	5,00 €
4.3	Teilnahmebescheinigung	2,50 €
4.4	Quittung	2,50 €
4.5	Fehlgeschlagene Kontoabbuchung aufgrund einer Einzugsermächtigung	Kostendeckendes Entgelt in Höhe der jeweiligen Bankgebühren
4.6	Bei jeder Kursbelegung wird pauschal 1,00 € zur anteiligen Deckung gemäß § 6 im Kurs anfallenden Ermäßigungskosten erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Besuch von Vorträgen sowie die Belegung von Kinderkursen und Sonderprogrammen für bestimmte, mit Drittmitteln geförderte Zielgruppen.	